

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Horst (Holst.), Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27.08.2021 folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 21.03.2014 für die Gemeinde Horst (Holst.) erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten : §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84,
95 d und 95 f GO)

(1) Der...

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. sämtliche Personalentscheidungen der Beschäftigten der Einrichtungen der Gemeinde (mit Ausnahme der Heimleitung). Ferner werden ihr oder ihm die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde übertragen.
2.;
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,
9.,
10.,
11.,
12.,
13.,
14.,
- 15.
16.,
17.,

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die...

(2) Neben...

(3) Die...

(4) Die...

(5) Den...

d) Kulturausschuss

1. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen im Wert von über 1.000,-- € bis 5.000,-- €,
2. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 5.000,-- bis 25.000,-- €,
3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 5.000,-- bis 25.000,-- €,
4. Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Inhalt des vorstehenden § 5a wird neu eingefügt:
Eine Verschiebung der nachfolgenden Paragraphen erfolgt nicht.

§ 5a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der ständigen Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Entschädigung

- (1) Die...
- (2) Der...
- (3) Fraktionsvorsitzende...
- (4) Die...
- (5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der

Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, sofern auf diesen Sitzungen Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (6) Die...
- (7) Ausschussvorsitzende...
- (8) Ausschussvorsitzende...
- (9) Ehrenbeamtinnen...
- (10) Ehrenbeamtinnen...
- (11) Ehrenbeamtinnen...
- (12) Reisekostenvergütung und Fahrkosten werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 GO i.V.m. §§ 15 und 16 der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) gewährt.
- (13) Die...

§ 10 erhält folgende Fassung

§ 10 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-horst-herzhorn.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich auf Antrag Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.) bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich werden unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Horst (Holst.) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 27.08.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holst.), den 09.09.2021

Jörn Plöger
Bürgermeister

Bereitstellungstag auf www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen
am :